



KWT-LEITFADEN

Die Finanzpolizei -

Verhalten bei Einschreiten der Finanzpolizei

Linz, 15.9.2014

Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner

Partner bei LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Mag. Rainer Brandl

Partner bei LeitnerLeitner
Steuerberater

Mag. Mario Schmieder

Partner bei Kerschbaum Partner
Rechtsanwalt

Mag. Florian Singer

Rechtsanwaltsanwärter bei
Kerschbaum Partner

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Ottensheimer Straße 32, A 4040 Linz
Am Heumarkt 7, A 1030 Wien
T +43 732 70 93-191
F +43 732 70 93-805
E roman.leitner@leitnerleitner.com
E rainer.brandl@leitnerleitner.com
www.leitnerleitner.com

Kerschbaum Partner

Rechtsanwälte GmbH
Ottensheimer Straße 36, A 4040 Linz
Am Heumarkt 7, A 1030 Wien
T +43 732 73 03-172
F +43 732 73 03-816
E mario.schmieder@kpra.at
E florian.singer@kpra.at
www.kpra.at



INHALT

1	Einleitung.....	3
2	Was ist die Finanzpolizei?	3
3	Das Finanzamt prüft, die Finanzpolizei kontrolliert!	5
4	Welche Aufgaben hat die Finanzpolizei?	6
5	Was darf die Finanzpolizei?.....	8
6	„Kompetenzbündel“ als Erschwernis für den Umgang mit Finanzpolizeikontrollen	10
7	Organisationshandbuch Finanzpolizei (OHB Finanzpolizei)	12
8	Wie kann der Wirtschaftstreuhänder seinen Klienten bestmöglich unterstützen?.....	12
9	Ombudsstelle Finanzpolizei.....	15
	Anlage 1: Vorbereitung des Klienten auf mögliche Finanzpolizeikontrollen und Prävention	16
	Anlage 2: Verhalten während einer Finanzpolizeikontrolle	21
	Anlage 3: Kurz-Checkliste Finanzpolizeikontrolle für den beratenden WT.....	29

Für die kritische Durchsicht sowie die wertvollen Anmerkungen zu vorliegendem Leitfaden dürfen wir uns recht herzlich bei den Kollegen Mag. Houf, Dr. Reiner, Mag. Hübner und Prof. Gaedke sowie Herrn Lehner (Leiter Finanzpolizei) bedanken.

1 Einleitung

Kritische Berichte über unverhältnismäßige Geschäftsstörungen, fehlende Rechtsbelehrungen und unangemessenes Auftreten der Finanzpolizisten haben in den vergangenen Jahren bei Klienten und ihren Beratern immer wieder für Verunsicherung gesorgt. Die Finanzverwaltung regierte auf die Kritik aus der Praxis u. a. mit der Erstellung eines „Organisationshandbuches Finanzpolizei“ (OHB Finanzpolizei)¹ sowie einer umfassenden Ausbildungs- und Weiterbildungsinitiative.

Angesichts dieser Entwicklungen liegt es an unserem Berufsstand, im Interesse unserer von Amtshandlungen der Finanzpolizei betroffenen Klienten ein fachliches Gegengewicht aufzubauen. Ziel dieses Informationsblattes ist es Ihnen einen komprimierten Überblick über die Aufgaben und Befugnisse der Finanzpolizei sowie die Rechte und die Pflichten der Betroffenen zu geben. Auch wird Ihnen vermittelt, was Sie und ihre Klienten im Fall einer Kontrolle zu beachten haben. Schließlich erfahren Sie, wie sich ihre Klienten schon jetzt mit Ihrer Hilfe auf einen möglichen Besuch der Finanzpolizei vorbereiten können.

Dieser Überblick dient als Erstinformation und Leitfaden. Im Einzelfall wird er eine detaillierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Materie nicht ersetzen können.

2 Was ist die Finanzpolizei?

Die Finanzpolizei ist eine seit Anfang 2011 bestehende **Betrugsbekämpfungseinheit** des Finanzministeriums. Mit 1.7.2013 wurde die Finanzpolizei aus den bestehenden finanzbehördlichen Strukturen herausgelöst und in eine bundesweit agierende **besondere Organisationseinheit** der Steuer- und Zollverwaltung umgewandelt.²

i „**Besondere Organisationseinheit**“

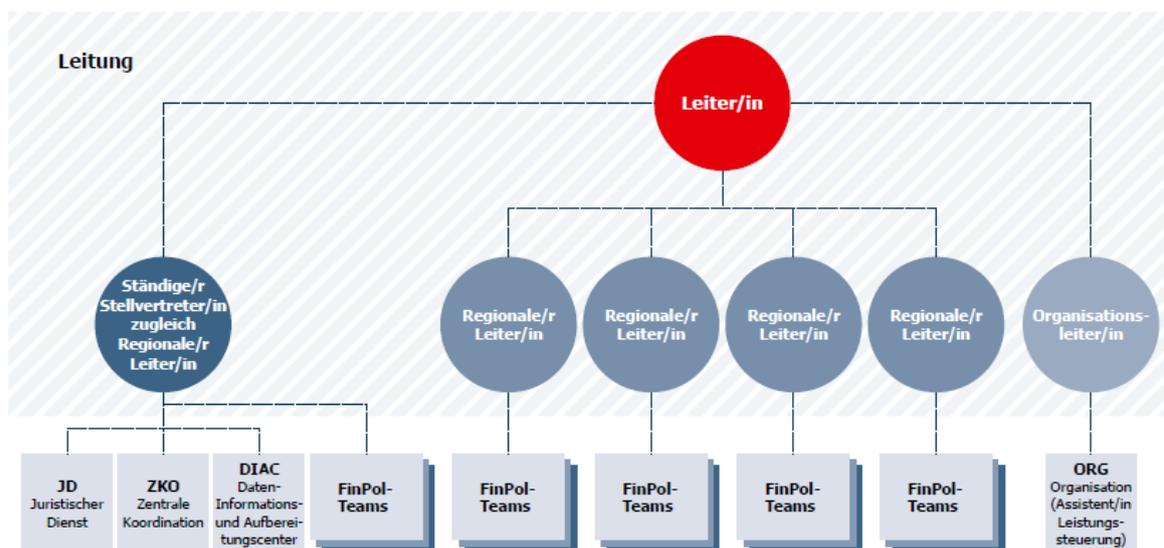
Die Umwandlung in eine besondere Organisationseinheit bedeutet lediglich eine dienst- und organisationsrechtliche Verselbständigung mit eigenständiger Personal-, Budget- und Beschaffungshoheit. Die Finanzpolizei wurde dadurch nicht zu einer eigenständigen Behörde. Die für die Finanzpolizei handelnden Organe sind vielmehr (Hilfs-)Organ derjenigen Abgabenbehörde, in deren Amtsbereich das Finanzpolizeiteam eingerichtet ist (§ 9 Abs 3 und 4 AVOG iVm § 10b AVOG-DV). Ihr Verhalten wird nur dann einer anderen Behörde zugerechnet, wenn sie für einen Einzelfall durch eine andere Abgaben- bzw. Finanzstrafbehörde unmittelbar beauftragt oder im ordnungspolitischen Bereich als Organ der öffentlichen Aufsicht tätig werden (zB bei einer Beschlagnahme nach dem Glücksspielgesetz handelt der Finanzpolizist für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde).

¹ BMF-280000/0016-IV/2/2010 idF BMF-280000/0061-IV/2/2014. Das OHB Finanzpolizei wurde mit 31.3.2014 als Teil des allgemeinen OHB Finanzverwaltung kundgemacht (9. Abschnitt: „Finanzpolizei“).

² Vgl § 9 Abs 3 AVOG 2010 iVm § 10b Abs 1 AVOG 2010-DV idF BGBl II 110/2013.

Konsequenz: Will man sich gegen eine konkrete Maßnahme eines Finanzpolizeiorgans wehren, muss man sich gegen die Behörde richten, der dieses Verhalten im Einzelfall zuzurechnen war, nicht gegen die Organisationseinheit Finanzpolizei.

Die Finanzpolizei hat ihren Sitz in Wien. Dort befinden sich auch die zentrale bundesweite Leitung sowie ein interner juristischer Dienst (JD). In die Finanzpolizei sind auch das Daten-, Informations- und Analysecenter (DIAC) und die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) integriert. Dienststellen der Finanzpolizei gibt es bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis („Teams Finanzpolizei“).³



Quelle: BMF (Hrsg), Folder „Die Finanzpolizei – mehr Sicherheit und Fairness“, 6/2014, S. 20

Die Finanzpolizei hat ein anspruchsvolles Leitbild: **Die Finanzpolizei soll durch Kontrollen faire und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmer am Wirtschaftsleben gewährleisten und Wettbewerbsvorteile aus Schwarzarbeit, Sozial- und Abgabebetrag verhindern.**⁴

Entsprechend vielfältig sind ihre Aufgaben:

- **Steueraufsicht**
- **Sicherung von Abgabenansprüchen**
- **Einbringung von Abgabenrückständen**

³ Eine Übersicht zu den Dienststellen mit Kontaktdaten finden Sie auf der Website des BMF (https://www.bmf.gv.at/betrugsbekämpfung/finanzpolizei/Dienststellenliste_Finanzpolizei_2014_05_12.pdf?4dks52).

⁴ Vgl. BMF (Hrsg), Die Finanzpolizei – mehr Sicherheit und Fairness (2014) 7 (Broschüre zugänglich unter: <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>).

- **Ordnungspolitische Aufgaben** wie zB
 - Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung
 - Aufdeckung von Verstößen gegen arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen
 - Aufdeckung von Verstößen gegen arbeitslosenversicherungsrechtliche Meldepflichten
 - Aufdeckung von illegaler Gewerbeausübung
 - Aufdeckung von Sozialbetrug
 - Aufdeckung von Verstößen im Zusammenhang mit Arbeitskräfteüberlassung
 - Glücksspielaufgaben
- **Auftragsaufgaben** wie zB
 - Nachschau/Prüfung gem § 99 Abs 2 FinStrG im Auftrag der Finanzstrafbehörde
 - Ermittlungen wegen des Verdachts des Sozialbetrugs gem §§ 153c – 153e StGB

Durch die Bündelung dieser Aufgaben bei der Finanzpolizei erwartet sich die Finanzverwaltung effektivere Kontrollen und eine erhöhte Präventivwirkung.⁵

3 Das Finanzamt prüft, die Finanzpolizei kontrolliert!

Ihnen und Ihren Klienten muss klar sein: Die Finanzpolizei ist vor allem ein Vollzugsorgan der Abgabenbehörden, das im Rahmen von möglichst vielen Kontrollen **möglichst viele Gesetzesverstöße aufdecken** will. Ziel sind Kontrollen „am Puls“: Rasch soll ein „Schnappschuss“ des kontrollierten Unternehmens erstellt werden, um später einen Abgleich mit der formalen Darstellung des Unternehmens (zB Buchhaltung, Jahresabschluss, bzw. Steuererklärungen) zu ermöglichen. Die Finanzpolizei sieht sich selbst als eine „schnelle Eingreiftruppe“ und eine „Speerspitze der Finanzverwaltung im Aufsichtsbereich.“⁶

Dementsprechend misst die Finanzpolizei ihre eigene Leistung an der Anzahl der durchgeführten Kontrollen, der Höhe der erzielten Abgabemehreinnahmen und der Gesamtsumme der verhängten Verwaltungsstrafen. Auf diese Weise will die Finanzpolizei nachweisen, dass ihr Einschreiten sichtbar, wirksam und notwendig ist.

⁵ Vgl *BMF* (Hrsg), Die Finanzpolizei – mehr Sicherheit und Fairness (2014) 8.

⁶ *Lehner*, Wegweiser Finanzpolizei, *SWK-Spezial* 5/2014, 1.



Ergebnisse der finanzpolizeilichen Tätigkeit im Jahr 2013

		Verwaltungsstrafen
SCHWARZARBEIT		
überprüfte Betriebe	36.467	
kontrollierte Dienstnehmer/innen	73.599	
Dienstnehmer/innen ohne Sozialversicherung	7.253	€ 22.923.725
Leistungsbezieher/innen (AMS)	1.173	
illegal beschäftigte Ausländer/innen	9.798	
Anzahl Strafanträge	9.865	
LOHN- UND SOZIALDUMPING		
Verdacht Unterentlohnung inländ. Betrieb	27	
Verdacht Unterentlohnung ausländ. Betrieb	203	€ 3.012.325
Nichtbereithalten von Lohnunterlagen	390	
GLÜCKSSPIEL		
Anzahl Kontrollen	661	
beschlagnahmte Geräte	1.299	€ 2.598.000
Anzahl Strafanträge	1.015	
SOZIALBETRUG		
Anzahl Beschuldigte	342	---
betroffene Dienstnehmer/innen	2.798	
FISKALE AUFGABEN		
Pfändungen	---	Betrag € 9.993.460

Quelle: BMF (Hrsg), Folder „Die Finanzpolizei – mehr Sicherheit und Fairness“, 6/2014, S. 15

4 Welche Aufgaben hat die Finanzpolizei?

Der **weite Aufgabenbereich** der Finanzpolizei wird im Wesentlichen durch § 10b Abs 2 AVOG 2010-DV umrissen.⁷ Hinzu treten noch weitere Agenden, die der Finanzpolizei allgemein als Organ der Abgabenbehörde zukommen. Im Ergebnis hat die Finanzpolizei eine große Anzahl an Gesetzen zu vollziehen und abhängig von der jeweiligen Vollzugsmaterie bzw. Rechtsgrundlage unterschiedliche Verfahrensordnungen zu beachten. Die Finanzpolizei kann sich daher immer auf das jeweilige Materiegesetz und die dort normierten Befugnisse stützen oder im Rahmen der „Generalnorm“ des § 12 AVOG 2010 tätig werden.

⁷ Ergänzende Befugnisse finden sich zB im Landarbeitsgesetz (§ 14d Abs 5 LAG) oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (§ 20 AÜG).

In der Übersicht stellt sich der Aufgabenbereich der Finanzpolizei wie folgt dar:⁸

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zentrale Befugnisse je Rechtsgrundlage
Wahrnehmung von allgemeinen Steueraufsichtsmaßnahmen und Befugnissen nach § 12 AVOG 2010⁹	§§ 143 f BAO bzw § 12 AVOG 2010 iVm § 10b Abs 2 Z 1 AVOG-DV	Erhebung (§ 143 BAO), Nachschau (§ 144), Lokalaugenschein (§ 182), Betretungs- und Befahrungsrecht, Auskunftsrecht, Identitätsfeststellung, Fahrzeugkontrolle, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen
Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	§ 26 AuslBG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit a AVOG 2010-DV	Kontrolle, Auskunfts- und Einsichtsrecht, Betretungs- und Befahrungsrecht, Identitätsfeststellung, Festnahme, Anzeige, Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren
Überwachung von Lohn- und Sozialdumping gem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)	§ 7b AVRAG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit b AVOG 2010-DV	Kontrolle, Betretungsrecht, Anzeige, Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren
Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem AuslBG und dem AVRAG	§ 7b AVRAG iVm § 10 Abs 2 Z 3 AVOG-DV	Melde- und Auskunftsstelle, Kontrolle
Überwachung der Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG)	§ 20 AÜG	Kontrolle, Auskunfts- und Einsichtsrecht, Zutrittsrecht, Anzeige
Aufdeckung von Gewerbeausübung ohne erforderliche Gewerbeberechtigung (§ 366 Abs 1 Z 1 GewO)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Kontrolle, Anzeige
Überwachung der Einhaltung versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Kontrolle, Anzeige, Parteistellung Verwaltungsstrafverfahren
Überwachung der Einhaltung der Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Kontrolle, Anzeige

⁸ Vgl auch *Lehner*, Finanzpolizei – Praxisfragen, Vortrag, JKU Linz, 19.3.2014.

⁹ Näheres zu den allgemeinen Befugnissen nach § 12 AVOG 2010 im nachfolgenden Punkt.



Ermittlungen zur Verfolgung des Sozialbetruges (§ 153c–d StGB)	Art III SozBeG iVm § 10b Abs 2 Z 4 AVOG 2010-DV	Kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse
Kontrolle illegalen Glücksspiels gem Glücksspielgesetz (GSpG)	§ 50 GSpG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010-DV	Kontrolle, Auskunfts- und Einsichtsrecht, Betretungsrecht, Beschlagnahme, Anzeige, Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren
Anzeigepflicht bei begründetem Verdacht einer Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher, abgabenrechtlicher oder gewerblicher Vorschriften	§ 27 Abs 2 AuslBG	Anzeige

5 Was darf die Finanzpolizei?

Die Finanzpolizisten können sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben neben dem jeweiligen Materienengesetz¹⁰ in erster Linie auf **§ 12 AVOG 2010** berufen. In dieser **Generalnorm** hat das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 ein Bündel an Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsbefugnissen zusammengefasst, die den Abgabenbehörden bis dahin nur in den Bereichen Zoll und der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung zugestanden sind.¹¹ Diese erweiterten Eingriffsrechte stehen der Finanzpolizei so nun auch im Bereich der Steueraufsicht zur Verfügung.

i *Trotz der Überschrift „Finanzpolizei“ stehen die in § 12 AVOG enthaltenen Befugnisse allen Organen der Abgabenbehörden zur Verfügung, nicht nur den Organen der Finanzpolizei (zB auch Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung).*

§ 12 AVOG 2010 teilt der Finanzpolizei im Überblick folgende Befugnisse zu:

– **Betretungs- und Befahrungsrecht**

Die Finanzpolizei darf Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten betreten und (Privat-)Wege befahren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dort Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden (§ 12 Abs 1 AVOG 2010). Die Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten ist nicht erforderlich.

i **Grund zur Annahme**

¹⁰ Siehe dazu oben angeführte Rechtsgrundlagen.

¹¹ EBRV 875 BlgNR 24. GP 8.



Für einen „Grund zur Annahme“ bedarf es nicht eines konkreten Verdachts eines bestimmten Gesetzesverstoßes. Vielmehr soll eine entsprechende „Vermutung“ des Kontrollorgans genügen (OHB 9.2.1.2.1.). Damit begründet diese Anwendungsvoraussetzung keine hohe Hürde für die Eingriffsbefugnisse nach § 12 AVOG 2010. Das einschreitende Organ muss dennoch auf Verlangen diesen Grund zur Annahme benennen können. Kann es das nicht, ist die Betretung (oder das Eintrittsverlangen) ggf. rechtswidrig. Beachten muss man in diesem Zusammenhang jedoch, dass viele der Finanzpolizei zu vollziehenden Materiengesetze ein eigenes Betretungsrecht vorsehen, für das kein „Grund zur Annahme“ eines Gesetzesverstoßes erforderlich ist (zB § 26 Abs 2 AuslBG, § 7b Abs 6 AVRAG, § 50 Abs 4 GSpG). Beruft sich das Kontrollorgan im konkreten Fall auf eines dieser Materiengesetze, muss es sein Betretungsrecht gegenüber dem Betroffenen also nicht begründen. Das Betretungsrecht nach § 12 AVOG fungiert insoweit nur als subsidiäre Befugnis.

– **Identitätsfeststellung**

Die Finanzpolizei darf die Identität von Personen feststellen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen (§ 12 Abs 2 erster Fall AVOG 2010). Wie beim Betretungs- und Befahrungsrecht handelt es sich auch beim Recht zur Identitätsfeststellung nach § 12 AVOG um eine subsidiäre Befugnis. Das Kontrollorgan wird sich in der Praxis idR auf das Identitätsfeststellungsrecht nach § 26 Abs 4 AuslBG berufen, für das kein „Grund zur Annahme“ eines Gesetzesverstoßes erforderlich ist.

– **Fahrzeugkontrolle**

Die Finanzpolizei darf Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter überprüfen (§ 12 Abs 2 zweiter Fall AVOG 2010), ohne dass dafür ein Grund zur Annahme eines Gesetzesverstoßes gegeben sein muss.

– **Auskunftsrecht**

Die Finanzpolizei darf *von jedermann* Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen verlangen (§ 12 Abs 2 dritter Fall AVOG 2010). Dieses allgemeine Auskunftsrecht gilt für alle Zuständigkeitsbereiche der Finanzpolizei losgelöst von einem jeweils anhängigen Verfahren (zB Abgabenverfahren, Finanzstrafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirksverwaltungsstrafbehörden) zum Zwecke der Erforschung von abgabenrechtlich relevanten Sachverhalten und zur Sicherstellung der zugewiesenen sozial- und ordnungspolitischen Vollzugskompetenzen in den Bereichen der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung und des illegalen Glückspiels.¹²

¹² Vgl EBRV 875 BlgNR 24. GP 8.



① Mögliche Grenzen des Auskunftsrechts

In Anlehnung an die in § 143 BAO normierte Auskunftspflicht soll eine Auskunftsperson (natürliche oder juristische Person) in fremder Sache erst dann befragt werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen (Betroffenen) nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Zudem werden im Rahmen der Auskunftspflicht von der Finanzpolizei gegen den Willen der Auskunftsperson keine Unterlagen eingesehen oder abgenommen werden dürfen. Die Vernehmungsverbote und Aussageverweigerungsrechte für Zeugen (zB Gefahr der Selbstbelastung, Verschwiegenheitspflichten) gelten auch für Auskunftspersonen. Im Detail siehe bei Ritz, BAO⁵ § 143.

→ **Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen**

Die Finanzpolizei darf im Zuge allgemeiner Steueraufsichtsmaßnahmen gestützt auf § 12 Abs 4 zweiter Satz AVOG 2010 *bei Gefahr im Verzug* auch Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) erlassen sowie Vollstreckungshandlungen (§§ 31, 65 ff und 75 AbgEO) und Sicherungsmaßnahmen (§ 78 AbgEO) vornehmen.

① Gefahr im Verzug

„Gefahr im Verzug“ ist gegeben, wenn der jeweilige Ermittlungs-, Sicherungs- oder Vollstreckungszweck ohne sofortiges Einschreiten der Finanzpolizei aus irgendeinem Grund gefährdet wäre (zB Vereitelung oder Erschwerung der Vollstreckung durch Verkauf oder Verheimlichen des Vollstreckungsobjekts), was vom einschreitenden Organ entsprechend zu begründen sein wird. Der Begriff „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen (vgl VfGH 9.6.1992, B 801/89) und wird daher nur bei einer unabweislichen Notwendigkeit sofortigen Einschreitens vorliegen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 129).

Neben diese allgemeinen „finanzpolizeilichen“ Befugnisse treten verschiedene andere – zum Teil erheblich weitergehende – Eingriffsrechte, die sich aus den einzelnen von der Finanzpolizei zu vollziehenden **Spezialnormen** ergeben (zB Festnahme von Ausländern gemäß § 26 Abs 4 Aus-IBG, Beschlagnahme von Glückspielautomaten gemäß § 53 GSpG). Diese Eingriffsrechte können Sie im Detail dem OHB Finanzpolizei¹³ entnehmen.

6 „Kompetenzbündel“ als Erschwernis für den Umgang mit Finanzpolizeikontrollen

Die Fülle an Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen stellt nicht nur die zur Vollziehung berufenen Finanzpolizisten vor Herausforderungen bei der gesetzeskonformen Anwendung der einzelnen Rechtsgrundlagen.

→ **Der Betroffene unterliegt unterschiedlichen Mitwirkungs- und Duldungspflichten.**

¹³ BMF-280000/0016-IV/2/2010 idF BMF-280000/0061-IV/2/2014 (9. Abschnitt: „Finanzpolizei“).

① Korrespondierende Pflichten

Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen korrespondieren mit den entsprechenden Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsbefugnissen der Finanzpolizei.

Um sich gesetzeskonform verhalten zu können, muss der Betroffene die Rechtsgrundlage der konkreten Maßnahme der Finanzpolizei kennen. Über die Rechtsgrundlage und die sich daraus ergebenden Pflichten ist er daher zu Beginn jeder Amtshandlung von den Finanzpolizisten eindeutig zu belehren. Zur Durchsetzung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten enthält das AVOG 2010 keine Zwangsstrafen oder sonstige Sanktionen. Solche können sich aber aus anderen Gesetzen ergeben (zB Zwangsstrafen gem § 111 BAO, Verwaltungsstrafe gem § 28 AuslBG, StPO, Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit e FinStrG).

① Belehrung

Was eine eindeutige Belehrung darstellt, ist strittig und wird von der Finanzpolizei was den Umfang betrifft eher restriktiv gesehen (Beschränkung auf Rechtsgrund der Kontrolle). In der Praxis wird es daher idR notwendig sein, weiterführende Belehrungen, insbesondere was angemessenes Verhalten und eventuelle Strafdrohungen im Verweigerungsfall betrifft, aktiv einzufordern.

– **Für Finanzpolizeikontrollen gilt keine einheitliche Verfahrensordnung.**

Die umfangreichen Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsbefugnisse sind entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlage nach abgaben-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahrensvorschriften zu vollziehen. Der Rechtsschutz des Betroffenen wird dadurch erschwert, sind doch je nach Rechtsmaterie unterschiedliche Verfahrensrechte zu beachten und unterschiedliche Rechtsmittel zu ergreifen.

– **Für Finanzpolizeikontrollen gilt kein einheitliches Vertretungsrecht.**

Nur in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren kann sich der Betroffene umfassend von einem Wirtschaftstreuhänder vor allen Abgabenbehörden vertreten lassen (WT-Vorbehaltsaufgaben nach § 3 Abs 1 Z 3 WTBG). Kein Vertretungsrecht gemäß WTBG besteht beispielsweise, wenn die Kontrolle ein gerichtliches Finanzstrafverfahren oder die Sozialbetrugstatbestände gemäß §§ 153c ff StGB betrifft. In diesen Fällen muss ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Bei den übrigen von der Finanzpolizei zu vollziehenden Materien sind die Vertretungsbefugnisse hingegen weniger klar umrissen.¹⁴ So normiert § 3 Abs 2 Z 3 WTBG ein Vertretungsrecht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (WT-Zusatzaufgaben). Damit ist das Vertretungsrecht vor den Sozialversicherungsträgern selbst, wohl aber auch vor den Bezirksverwaltungsbehörden abgedeckt (zB im Verwaltungsstrafverfahren infolge von Meldeverstößen; strittig).

¹⁴ Vgl Lehner/Houf, Handbuch KIAB-Kontrollen (2008) 90 ff.

Schließlich erscheint auch in Verwaltungsstrafverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde infolge von Verstößen gegen das AuslBG oder das AVRAG, die GewO oder das GSpG das Einschreiten eines Wirtschaftstreuhänders gemäß § 3 Abs 2 Z 7 WTBG zulässig, wenn diese Vertretung mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten „unmittelbar zusammenhängt“. Das BMF vertritt hingegen die Ansicht, dass Wirtschaftstreuhändern in diesem Bereich („ordnungspolitische Kontrollmaßnahmen“) generell kein Vertretungsrecht zusteht.¹⁵ Dabei kann es sich auch auf jüngere Rechtsprechung stützen.¹⁶ Die KWT hält diese Rechtsansicht für nicht sachgerecht und nicht zweckmäßig. Unabhängig von der Auslegung der gesetzlichen Vertretungsgrundlage können Wirtschaftstreuhänder auch im ordnungspolitischen Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrens- und Einsatzbeschleunigung leisten, weil sie oft eine sinnvolle Vermittlerrolle einnehmen werden. Die KWT verfolgt daher eine gesetzliche Klarstellung der Vertretungsbefugnis der Wirtschaftstreuhänder.¹⁷

7 Organisationshandbuch Finanzpolizei (OHB Finanzpolizei)

Das Finanzministerium hat ein **OHB Finanzpolizei** erarbeitet,¹⁸ das mit 31.3.2014 als Teil des allgemeinen OHB Finanzverwaltung kundgemacht wurde (Abschnitt 9: „Finanzpolizei“).¹⁹ In diesem Erlass werden die Aufgaben und Befugnisse der Finanzpolizei näher determiniert und verpflichtende Standards für Amtshandlungen der Finanzpolizei festgelegt. Das OHB hat aber nicht nur die Funktion einer rein behördeninternen Dienst- und Organisationsvorschrift. Außenstehenden gibt es auch Aufschluss darüber wie die einzelnen Eingriffsbefugnisse der Finanzpolizei aus Sicht der Finanzverwaltung zu vollziehen sind.

8 Wie kann der Wirtschaftstreuhänder seinen Klienten bestmöglich unterstützen?

Die Kontrollen der Finanzpolizei sind für die Betroffenen regelmäßig eine **Ausnahmesituation**: Die Finanzpolizei erscheint grundsätzlich unangekündigt und überraschend. Mitunter kann es sich dabei um sehr groß angelegte Prüfungsaktionen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden handeln. Die Kontrollen können auch außerhalb der Geschäftszeiten oder zu Stoßzeiten stattfinden. Der Betroffene muss damit rechnen, dass die Finanzpolizisten im Rahmen des Erlaubten alles tun werden, um zu Ergebnissen zu kommen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es der Finanzpolizei primär um die Aufdeckung von Gesetzes- und Ordnungsverstößen sowie Beweiserhebung geht. Die Finanzpolizei ist keine Betriebsprüfung: Rechtliche und fachliche Diskussionen (zB über den Umfang der Steuerpflicht) werden nur ausnahmsweise eine Rolle spielen. Notwendigkeit und Nützlichkeit der Teilnahme des Wirtschaftstreuhänders an der Kontrolle müssen daher im Einzelfall beurteilt werden.

¹⁵ Vgl OHB 9.3.1.1.

¹⁶ Vgl VwGH 29.2.2008, 2006/04/0226.

¹⁷ Vgl Gaedke, Mehr Rechtssicherheit bei Einsätzen der Finanzpolizei, KWT-update 2/2014, 22 (23).

¹⁸ Siehe auch die Stellungnahme der KWT zum Entwurf des OHB Finanzpolizei vom 30.1.2014 (abrufbar unter <http://www.kwt.or.at>).

¹⁹ GZ BMF-280000/0016-IV/2/2010 idF GZ BMF-280000/0061-IV/2/2014.



i Kontrollen der Finanzpolizei

Trotz der häufigen Beschwerden: Die Finanzpolizisten sind gut geschulte „Profis“. Es ist daher davon auszugehen, dass sie ihre Rechte und Pflichten in der Regel sehr genau kennen. Die unmittelbare Bekämpfung der Kontrollmaßnahme erscheint daher nur ausnahmsweise erfolgversprechend. Soweit unrechtmäßig in die Rechte des Betroffenen eingegriffen wird, kann neben der Bekämpfung der Sache selbst (zB Abgabenvorschreibung) auch eine Maßnahmenbeschwerde ergriffen werden.²⁰

– **Vertretung des Klienten**

Der Wirtschaftstreuhänder kann seinen Klienten im Rahmen der ihm zugewiesenen Vorbehalts- und Zusatzaufgaben auch gegenüber der Finanzpolizei vertreten. Zu beachten ist, dass ihm bei Finanzpolizeikontrollen vor allem im ordnungspolitischen Bereich sowie im Bereich der Auftragsaufgaben nur ein eingeschränktes Vertretungsrecht zugebilligt wird.

i Anwesenheit des Wirtschaftstreuhänders

Die bloße Anwesenheit des Wirtschaftstreuhänders kann – nicht nur in Bereichen, in denen ein Vertretungsrecht besteht – ein fachliches Gegengewicht zur Finanzpolizei aufbauen und auf diese Weise zu einem reibungslosen Ablauf der Kontrolle beitragen. Dass Wirtschaftstreuhänder – mit oder ohne Vertretungsrecht – eine Amtshandlung nicht stören dürfen, ist selbstredend.

Ein generelles Recht, dass mit dem Beginn der Amtshandlung zugewartet wird, bis der rechtliche Vertreter (sei es ein Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt) oder eine Vertrauensperson vor Ort anwesend ist, besteht (mit Ausnahme von Hausdurchsuchungen) nicht.

i Telefonische Kontaktaufnahme

Eine erste grobe Einschätzung der jeweiligen Kontrollsituation kann gegebenenfalls auch telefonisch erfolgen. Für eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Parteienvertreter oder einer Vertrauensperson muss immer Zeit sein. Ein solches kurzes Telefonat wird den Kontrollzweck nie beeinträchtigen. Stellen Sie sicher, dass Ihr Klient Ihre „Notfall-Telefonnummer“ hat und dass im WT-Unternehmen einschlägig ausgebildete Mitarbeiter im Notfall Auskunft geben können.

Dem allgemeinen Grundsatz des OHB „einer fallbezogenen Durchschaubarkeit“ und „dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Vollzuges der Eingriffsrechte Rechnung tragend“ folgend, wird ein Zuwarten regelmäßig keine unangemessene Verzögerung darstellen: Da zu Beginn jeder Amtshandlung eine Anmeldung mit Ausweisleistung und Angabe der Rechtsgrundlage des Einschreitens zu erfolgen hat²¹ und Verfahrens Betroffene, sofern nicht ein zur Vertretung bei dieser Kontrollhandlung befugter Parteienvertreter anwesend ist, nach der jeweils gegebenen

²⁰ Siehe dazu den Leitfaden Maßnahmenbeschwerde der KWT.

²¹ Vgl. OHB 9.2.1.2.

Verfahrensrechtslage zu belehren sind²², wird eine gewisse Verzögerung bewusst in Kauf genommen. Zudem ist vor allem im Bereich der Steueraufsichtsmaßnahmen regelmäßig die Erfüllung der Aufgaben durch ein Zuwarten nicht gefährdet.

① „Anmeldungspraxis“

Nach Auffassung der Finanzpolizei kann die Kontrolle durch Mitarbeiter bereits beginnen, während der Einsatzleiter die Ausweisleistung und Belehrung durchführt, was auch im Bereich des AuslBG der Praxis entspricht.²³

→ **Vertrauensperson des Klienten**

In einzelnen Verfahrensvorschriften (zB bei Hausdurchsuchungen oder Festnahme) wird dem Betroffenen das Recht eingeräumt, eine Person seines Vertrauens zuzuziehen. Diese Vertrauensperson kann unabhängig vom gesetzlichen Vertretungsumfang auch der Wirtschaftstreuhänder sein. Auf die vom Betroffenen informierte Vertrauensperson ist nur so lange zuzuwarten, als dies nicht zu einer deutlichen Verzögerung des Verfahrens oder gar zur Gefährdung des Zwecks der Durchsuchung führt.

Im Bereich der ordnungspolitischen Kontrollen kann der Wirtschaftstreuhänder nach Auffassung des BMF ebenfalls uneingeschränkt als Vertrauensperson hinzugezogen werden. Er hat hier allerdings kein Vertretungsrecht, er darf die Amtshandlung nicht beeinträchtigen und die Finanzpolizei muss mit der Kontrolle nicht bis zu seinem Erscheinen zuwarten.²⁴

→ **Vorbereitung des Klienten**

Jede Kontrolle bleibt eine Ausnahmesituation, auch wenn man alle gesetzlichen Vorgaben einhält. Eine gute **Vorbereitung** auf diese Ausnahmesituation ist daher unumgänglich. Den besten Nutzen schaffen Sie für Ihren Klienten, indem Sie ihn dabei unterstützen, sicherstellen, dass er alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt und dass Vorkehrungen für einen korrekten und geordneten Ablauf der Kontrolle getroffen worden sind. Der Anhang soll Ihnen bei diesem notwendigen Klientenservice eine nützliche Hilfestellung leisten.

① Probe für den Ernstfall

Wenn Ihr Klient aufgrund seines Tätigkeitsbereiches bzw seines Geschäftsfeldes damit rechnen muss, dass es zu Kontrollmaßnahmen durch die Finanzpolizei kommen kann, kann es zweckmäßig sein, eine solche Kontrollsituation zu Demonstrationszwecken durchzuspielen. Daraus können wichtige und notwendige Erfahrungen zum richtigen Verhalten bei Kontrollen für den Ernstfall gewonnen werden.

²² Vgl OHB 9.3.1.4.

²³ Vgl § 26 Abs 3 AuslBG; OHB 9.3.2.5.

²⁴ Laut Schreiben vom 17.6.2014 zu GZ-FPol-080010/0014-FinPol/2014.

9 Ombudsstelle Finanzpolizei

Als Anlaufstelle und Ansprechpartner für den Berufsstand hat die Kammer der Wirtschaftstrehänder eine Ombudsstelle Finanzpolizei geschaffen. Frau Dr. Riener-Micheler nimmt Ihre Anliegen und Fragen zur Finanzpolizei gerne entgegen.

Kontaktinformationen:

Dr. Elisabeth Riener-Micheler

Kammer der Wirtschaftstrehänder
1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6
Telefon +43 /1 / 811 73-360
Fax +43 /1 / 811 73-10
ombudsstelle-finanzpolizei@kwt.or.at

Anlage 1: Vorbereitung des Klienten auf mögliche Finanzpolizeiaktionen und Prävention

Kontrollen der Finanzpolizei werden dann bestmöglich abgewickelt werden können, wenn kein Anlass für Beanstandungen gegeben wird und man auf den Ablauf einer Kontrolle vorbereitet und eingestellt ist. Der Wirtschaftstreuhänder kann und soll daher seine Klienten am besten bevor Kontrollen der Finanzpolizei stattfinden auf solche „Ausnahmesituationen“ vorbereiten und ihnen bei der Risikoevaluierung behilflich sein.

Allgemein gültige Aussagen und Anleitungen können in diesem Zusammenhang aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles nicht gegeben werden. Typischerweise werden aber vor allem nachfolgende Punkte im Vorfeld abzuklären und abzuarbeiten sein. Eine Anpassung auf den jeweiligen Einzelfall ist allerdings unumgänglich.

A. Inhaltliche Vorbereitung

Der Unternehmer muss für eine inhaltliche Vorbereitung zunächst jene Unternehmensbereiche identifizieren, die bei einer Kontrolle der Finanzpolizei von Interesse sein könnten. Diese **Risikoanalyse** („Risikoradar“) wird sich auch an den Aufgaben und Zuständigkeiten bzw den Rechten und Pflichten der Finanzpolizei zu orientieren haben (siehe dazu auch den Überblick in den nachfolgenden Anlagen).

Eine Risikoanalyse mit Unterstützung des Wirtschaftstreuhänders wird sich vor allem auf die Kernaufgabenbereiche der Finanzpolizei „Allgemeine Steueraufsicht“, „Arbeitsmarkt“ und „Abgabensicherung“ konzentrieren. In diesen Bereichen wird die Vorbereitung weitgehend ident sein mit der Vorbereitung auf Außenprüfungen. Besonderes Augenmerk wird man aber auf die Prüfungsschwerpunkte der Finanzpolizei legen müssen, die im Unterschied zur Betriebsprüfung weniger in der inhaltlichen Überprüfung der Geschäftsfälle liegen wird, sondern vielmehr in der Kontrolle der Einhaltung von Ordnungsvorschriften.

1. Kernbereich „Allgemeine Steueraufsicht“

Ziel der Finanzpolizei ist es, die Nichterklärung von Umsätzen/Einkünften und die Nichtabfuhr von Lohnabgaben zu verhindern, steuerlich nicht erfasste Unternehmer aufzudecken sowie **Beweismittel zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu sichern**.

Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei werden daher vor allem (aber nicht nur) folgende Bereiche umfassen:

- a. **Augenschein** – vor Ort soll geprüft werden, ob das am Papier erklärte mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt;
- b. Prüfung der gesetzlichen **Aufzeichnungspflichten**;

- c. Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Grundlagen für die Abgabenerhebung insbesondere durch **Momentaufnahmen** (Einsichtnahme in die Unterlagen, Befragungen, Fotos, Kontrolle der Losungsermittlung, Feststellung von Echtlösungen, etc)
- d. Erfassung von Firmendaten von **Geschäftspartnern** (insb Subunternehmern)
- e. **Antrittsbesuche** – Risikoeinschätzung von neu gegründeten Unternehmen, Unternehmen mit Eigentümerwechsel, Änderungen der Gesellschafterstruktur oder des Firmensitzes, Prüfung Vergabe Steuernummer/UID, etc
- f. Abgabeneinhebung und Einbringungsmaßnahmen bei Vorliegen vollstreckbarer Abgabenrückstände
- g. Schwerpunktkontrollen (zB NoVA-Pflicht von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen, Kassennachschau, Großevents/Clubbing, Fahrtenschreiberkontrollen, etc)
- h. Branchenschwerpunkte (Bau, Baunebengewerbe, Reinigungsgewerbe, Glücksspiel, Gastronomie, Erntehelfer, Busse, Kleintransporter)²⁵

2. Kernbereich „Arbeitsmarkt/Sozial- und Lohndumping/Sozialbetrug“

Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei werden vor allem (aber nicht nur) folgende Bereiche umfassen:

- a. Unterentlohnung
- b. Korrekte und rechtzeitige (vor Arbeitsantritt!) Anmeldung zur Sozialversicherung
- c. Erforderliche Formulare (zB A1, ZKO 3, ZKO 4)
- d. Notwendige Aufzeichnungen (zB Arbeitszeitaufzeichnungen, Urlaubsaufzeichnungen)
- e. Themenkomplex „Scheinselbständigkeit“

²⁵ Vgl *Lehner*, Finanzpolizei – Praxisfragen, Vortrag, JKU Linz, 19.3.2014 (Vortragsunterlage abrufbar unter: <https://www.jku.at/steuerrecht/content/e185888/e191965/e233671/e233672/e235162/LEHNER.pdf>).

3. Kernbereich „sonstige Kontrollbereiche“, insbesondere

- a. Ausländerbeschäftigung
- b. Arbeitskräfteüberlassung
- c. Gewerbeberechtigung
- d. Glücksspiel

Soweit Ihr Klient Berührungspunkte zu diesen Unternehmensbereichen hat, ist dafür Sorge zu tragen, dass **alle gesetzlichen Pflichten**, die den Unternehmer und seine Mitarbeiter treffen, entsprechend eingehalten werden. Welche Rechte und Pflichten der Finanzpolizei in diesem Zusammenhang zukommen, kann im Detail dem OHB Finanzpolizei²⁶ entnommen werden.

B. Vorbereitung vorlagepflichtiger Unterlagen

Im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitung und Risikoanalyse ist auch zu ermitteln, welche Dokumente für den Fall einer Finanzpolizeikontrolle bereitgehalten und vorgelegt werden müssen. Alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente sollten **stets griffbereit** sein. Es kann sich im Einzelfall durchaus als sinnvoll erweisen, wenn auch Unterlagen und Dokumente griffbereit vorliegen, die von Gesetzes wegen nicht zwingend vorzulegen sind, um Kontrollmaßnahmen rasch und effizient abwickeln zu können

Eine von den übrigen Geschäftsunterlagen **getrennte und geordnete Aufbewahrung** stellt sicher, dass sie im Fall einer Finanzpolizeikontrolle rasch und vollständig zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird durch eine getrennte Aufbewahrung sichergestellt, dass die Finanzpolizei tatsächlich nur die angefragten Unterlagen einsehen kann und weitergehende Ermittlungen können damit uU vermieden werden.

C. Organisatorische Vorbereitung

Neben der inhaltlichen Vorbereitung ist im Vorfeld auch sicherzustellen, dass Ihr Klient im Falle einer Finanzpolizeikontrolle weiß, wie eine solche ablaufen kann, welche Punkte er dabei zu beachten hat und wie er sich am besten zu verhalten hat. Dieses Wissen sollte nicht nur in der

²⁶ BMF-280000/0016-IV/2/2010 idF BMF-280000/0061-IV/2/2014 (9. Abschnitt: „Finanzpolizei“).

Geschäftsleitung oder bei einer Einzelperson vorhanden sein, vielmehr sollten auch Mitarbeiter entsprechend vorbereitet sein.

i *Die Vorbereitung der Mitarbeiter ist vor allem bei „auswärtigen“ Betriebsstätten wichtig, insb im Bau(neben)gewerbe und in der Gastronomie.*

1. Vorkehrungen für Finanzpolizeikontrollen

- a. Erstellung einer „Checkliste Finanzpolizeikontrolle“ angepasst an das Unternehmen (als Basis dafür kann die Anlage 2 herangezogen werden).
- b. Kontaktperson/en für Finanzpolizeikontrollen bestimmen.

i *Im Vorfeld gilt es zu entscheiden, wer im Unternehmen der Finanzpolizei als zentrale Ansprechperson dienen soll und wer im Fall der Verhinderung dieser Person die Vertretung übernehmen kann. Durch Nennung einer Kontaktperson kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass von der Finanzpolizei auch andere Personen um Auskunft gebeten werden, im Regelfall kann damit aber ein geordneter Ablauf der Kontrollmaßnahme seitens des Unternehmens gesichert werden. Die Bestellung von Kontaktpersonen ist teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben (zB § 26 Abs 1 AuslBG, § 50 Abs 4 GSpG).*

- c. Anweisung Empfang und/oder Sekretariat, wer bei Eintreffen der Finanzpolizei zu informieren ist.

i *Im Empfang/Sekretariat müssen immer aktuelle Listen aufliegen, wer Kontaktperson ist und wer in der Geschäftsleitung zu informieren ist.*

- d. Auflage der Checkliste im Empfang und/oder Sekretariat.



2. Schulung Mitarbeiter für Finanzpolizeiaktionen

Man wird im Einzelfall entscheiden müssen, welche Mitarbeiter in welcher Tiefe auszubilden sind.

- a. Was und warum prüft die Finanzpolizei
- b. Rolle von Sekretariat/Empfang
- c. Rolle der Kontaktperson
- d. Verhalten bei Befragungen
 - Förmliche Befragungen professionell abwickeln

i *Förmliche Befragungen (Vernehmungen) erkennt man daran, dass sie mit der Aufnahme der persönlichen Daten des Zeugen/der Auskunftsperson sowie einer Rechtsbelehrung beginnen sowie ein Protokoll errichtet wird.*

- Fragen über betriebliche Belange nur beantworten, wenn sichergestellt ist, dass die Antworten förmlich protokolliert werden.
- Fragen sollten erst dann beantwortet werden, wenn von der Finanzpolizei hinreichend klar dargelegt wurde, warum und auf welcher Rechtsgrundlage Auskunft verlangt wird.
- Beisein einer Vertrauensperson verlangen.
- Nur die gestellten Fragen beantworten und keine bloßen Vermutungen zu Protokoll geben (führt in der Praxis regelmäßig zu Missverständnissen).
- Gegebenenfalls schriftliche Fragebeantwortung anbieten.

i *Zeugen und Auskunftspersonen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen, soweit kein Aussageverweigerungsrecht oder Vernehmungsverbot greift (die Auskunftspflicht kann auch durch Zwangsstrafen durchgesetzt werden, die Verletzung der Auskunftspflicht ist teilweise auch mit Geldstrafe bedroht). Dennoch kann von Zeugen bzw. Auskunftspersonen nicht verlangt werden, dass man alle Details in Erinnerung hat. Sollte für eine Aussage eine inhaltliche Vorbereitung notwendig sein, wird man der Finanzpolizei anbieten, die gestellten Fragen in angemessener Frist (schriftlich) zu beantworten.*

Anlage 2: Verhalten während einer Finanzpolizeikontrolle

Ist die Finanzpolizei erst einmal im Haus, bleibt für den Betroffenen wenig Zeit zum Handeln. Daher müssen die Verfahrensabläufe vorweg klar definiert und eingespielt sein. Im Regelfall wird man die Kontrolle „über sich ergehen lassen müssen“. Nachfolgende Eckpunkte sollen eine Unterstützung für die Bewältigung dieser Ausnahmesituation bieten. Im Sinne aller Beteiligten gilt es insbesondere eine Eskalation der Situation zu vermeiden.

A. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

- Ruhe bewahren!
- Kooperationsbereitschaft zeigen!
- Freundlich bleiben!

B. Ablauf der Kontrolle

1. Aufgaben Empfang/Sekretariat bei Eintreffen der Finanzpolizisten

- Sofortige **Information der Kontaktpersonen** und/oder der Geschäftsleitung.
- Die Kontaktpersonen müssen sofort erscheinen!
- Finanzpolizisten sofort nach deren Eintreffen in einen separaten Besprechungsraum bitten.

ⓘ *Wenn dieses Angebot nicht angenommen wird: Die Finanzpolizisten bitten, bis zum Eintreffen der Kontaktperson mit dem Beginn der Kontrollhandlungen zuzuwarten. Auf das Zuwarten besteht allerdings kein Rechtsanspruch.*

- Kontaktperson sofort die „Checkliste Finanzpolizeikontrolle“ übergeben.



2. Aufgaben Kontaktperson/Geschäftsleitung

- Umgehende Information eines Parteienvertreters (Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt), gegebenenfalls mit der Bitte, sofort zu erscheinen.

① Aufschub der Kontrolle bis Eintreffen von Vertreter/Vertrauensperson?

Ein generelles Recht, dass mit dem Beginn der jeweiligen Amtshandlung zugewartet wird, bis der Parteienvertreter/eine Vertrauensperson vor Ort anwesend ist, besteht (mit Ausnahme von Haus-durchsuchungen) nicht. Da der Parteienvertreter regelmäßig eine vermittelnde Funktion wahrnimmt, erscheint ein Zuwarten auch aus der Perspektive der Finanzpolizei durchaus sinnvoll.

Jedenfalls sollte aber eine erste grobe Einschätzung der jeweiligen Kontrollsituation telefonisch erfolgen (Anruf Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt). Ein solches kurzes Telefonat wird den Kontrollzweck regelmäßig nicht beeinträchtigen.

- Aufforderung an die Kontrollorgane sich auszuweisen, wenn dies nicht unaufgefordert geschehen sollte.

① *Das bloße Zeigen der Dienstkokarde genügt nicht als Ausweisleistung. Die Kontrollorgane müssen auf Verlangen immer (auch) ihren Dienstausweis (Dienstkarte) vorweisen. Allerdings bekommt man idR nur die Vorderseite (Bildseite) des Dienstausweises gezeigt. Den Namen des Kontrollorgans erfährt man daher nicht (er befindet sich auf der Rückseite des Dienstausweises und es gibt keine Verpflichtung zur namentlichen Vorstellung). Durch die auf der Vorderseite aufgedruckte Dienstnummer ist das jeweilige Kontrollorgan jedoch eindeutig identifizierbar.*

- **Dienstnummer** des Kontrollorgans (Einsatzleiter).

① *Kontrollhandlungen der Finanzpolizei haben zumindest zu zweit zu erfolgen. Nach OHB hat sich jedenfalls der Einsatzleiter auszuweisen, weitere Kontrollorgane werden dazu nach dem OHB nicht verpflichtet.*

- Rechtsgrundlage/n der Kontrolle.

① *Falls die Beamten die Rechtsgrundlage der Kontrollmaßnahme nicht unaufgefordert bekannt geben sollten, ist danach zu fragen. Je nach Rechtsgrundlage der konkreten Kontrollmaßnahme sind unterschiedliche Rechte und Pflichten zu beachten.*



① *Der Dienstausweis des Finanzpolizei-Mitarbeiters stellt einen generellen Kontrollauftrag für Erhebungen gem § 143 BAO (Auskunftsrecht) und Nachschauen gem § 144 BAO dar.*

→ Einforderung einer Rechtsbelehrung über Rechte und Pflichten, den Verfahrensablauf und all-fällige Rechtsfolgen (vor, während und nach der Amtshandlung möglich).

→ Abklärung organisatorischer Details der Kontrolle.

① *Die Finanzpolizei ist angehalten, eine Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebs möglichst zu vermeiden!*

① *Soweit möglich, der Finanzpolizei ein separates Besprechungszimmer zur Verfügung stellen. Diskussionen mit den Kontrollorganen in den Geschäftsräumlichkeiten und vor Dienstnehmern möglichst vermeiden.*

→ Begleitung der Kontrollorgane im Betrieb.

① *Die Kontrollorgane sollen möglichst in allen Betriebsbereichen, die sie betreten, von einer Kontaktperson (auch Parteienvertreter) begleitet werden. Die Kontaktperson beobachtet den Kontrollablauf, macht Notizen etc.*

→ Grundsätzlich keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen gestatten.

① *Eine Betretung der Räumlichkeiten im Sinne von „In-Augenschein-Nehmen“ ist den Finanzpolizisten gestattet, ein gezieltes Suchen nach Gegenständen aber nicht. Solche Durchsuchungsmaßnahmen müssen entweder durch eine entsprechende (gerichtlich bewilligte) Durchsuchungsanordnung (der Staatsanwaltschaft/Finanzstrafbehörde) gedeckt sein oder freiwillig gestattet werden. Mit einer Durchsuchung von Orten, die durch das Hausrecht geschützt sind, wird in dieses Grundrecht, mitunter auch in das Grundrecht auf Eigentum und in das Grundrecht auf Privatsphäre eingegriffen. Gestattet der Betroffene die Durchsuchung freiwillig, liegt kein Eingriff vor (VfGH 29.11.1988, B 380/85). In weiterer Folge gelten auch nicht Rechtsschutzmechanismen der einschlägigen Verfahrensmaterien (zB BAO, FinStrG, StPO). Bei Durchsuchungsmaßnahmen hat der Betroffene das Recht, einen Parteienvertreter und/oder eine Vertrauensperson zuzuziehen.*

① *Gegebenenfalls wird man der Finanzpolizei anbieten, dass Unterlagen in angemessener Frist nachgereicht werden.*



3. Unterlagenvorlage

- Die Finanzpolizei darf nur jene Unterlagen einsehen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzulegen sind. Welche Unterlagen die Finanzpolizei einsehen darf oder vorgelegt bekommen muss, ergibt sich aus der Rechtsgrundlage der konkreten Kontrollmaßnahme (zB AusIBG, AVRAG, AÜG, BAO, ASVG, AIVG, GewO, GSpG).

- ① *Das Einsichtsrecht der Kontrollorgane bedeutet nicht zugleich auch das Recht zur Mitnahme dieser Unterlagen (= Sicherstellung/Beschlagnahme).*
- ① *Es gibt keine Verpflichtung, Unterlagen freiwillig heraus geben zu müssen. Die berechnigte Nichtherausgabe ist auch kein Schuldeingeständnis – man hat in diesem Fall auch „nichts zu verbergen“. Gegebenenfalls wird man der Finanzpolizei anbieten, dass Unterlagen in angemessener Frist nachgereicht werden.*

- Dokumentieren welche Unterlagen eingesehen und übergeben wurden.
- Von übergebenen Unterlagen Kopien anfertigen (soweit keine Duplikate vorhanden sind).



4. Befragungen durch die Finanzpolizei

- Förmliche Befragungen professionell abwickeln.

① *Förmliche Befragungen (Vernehmungen) erkennt man daran, dass sie mit der Aufnahme der persönlichen Daten des Zeugen bzw der Auskunftsperson und einer Rechtsbelehrung beginnen sowie ein Protokoll errichtet wird.*

- Jeder Betroffene sollte abklären, ob die Befragung/Vernehmung als Zeuge, Auskunftsperson, Verdächtiger oder Beschuldigter erfolgt und Einforderung der entsprechenden Rechtsbelehrung.

① *Zeugen/Auskunftspersonen dürfen zB die Aussage verweigern, wenn eine Gefahr der Selbstbelastung (zB auch Beitragstäterschaft) oder eine Gefahr der Belastung von Angehörigen besteht.*

① *Verdächtige/Beschuldigte sind vor der Vernehmung über den gegen sie bestehenden Tatverdacht und die Beschuldigtenrechte zu informieren.*

- Gegebenenfalls als Vertrauensperson fungieren.

① *Da auch die Finanzpolizei grundsätzlich Amtshandlungen zumindest zu zweit vornimmt und die Amtshandlungen regelmäßig die Aufdeckung von Rechtsverstößen zum Gegenstand haben, gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass Befragungen und Einvernahmen auf Wunsch des Befragten grundsätzlich in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchgeführt werden.*

- Gegebenenfalls schriftliche Fragebeantwortung anbieten.

① *Zeugen und Auskunftspersonen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen, soweit kein Aussageverweigerungsrecht oder Vernehmungsverbot greift. Dennoch kann vom Zeugen bzw der Auskunftsperson nicht verlangt werden, dass man alle Details in Erinnerung hat. Sollte für eine Aussage eine inhaltliche Vorbereitung notwendig sein, wird man der Finanzpolizei anbieten, die gestellten Fragen in angemessener Frist (schriftlich) zu beantworten.*



5. Dokumentation der Kontrolle

- Soweit eine Niederschrift über die durchgeführte Kontrollmaßnahme anzufertigen ist, Kopie der Niederschrift anfordern.
- Niederschrift auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen verlangen, sollte ein Sachverhalt nicht korrekt festgehalten worden sein oder die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen geben.

① *Es kann zweckmäßig sein, die abschließende Niederschrift mit dem Wirtschaftstreuhänder (ggfs auch telefonisch) durchzubesprechen.*

- Protokollierung der Kontrollmaßnahme durch die Kontaktperson, vor allem dann, wenn es keine Niederschrift über die Kontrollmaßnahme gibt.

① *Der Ablauf der Kontrolle sollte jedenfalls mittels Gedächtnisprotokoll festgehalten werden, das angefertigt wird, sobald die Finanzpolizisten den Betrieb wieder verlassen haben.*

- Fotografieren/Filmen

① *Fotografieren/Filmen der Amtshandlung*

Foto- oder Filmaufnahmen der Kontrolle können nach der Rechtsprechung von der Finanzpolizei berechtigterweise unterbunden werden (VwGH 27.2.2013, 2012/17/0430). Auf eine Foto- bzw. Filmdokumentation der Finanzpolizeikontrolle muss man daher verzichten. Im Regelfall wird auch keine Notwendigkeit bestehen, die Kontrollmaßnahme durch Fotografieren oder Filmen zu dokumentieren. Erfahrungsgemäß führt das Fotografieren bzw Filmen zu einer deutlichen Verschlechterung des Klimas, mitunter auch zu einer Eskalation der Situation, die es jedenfalls zu vermeiden gilt. Soweit Finanzpolizisten allerdings selbst von dieser Dokumentationsmöglichkeit Gebrauch machen, wird man dieses Recht aber auch dem Betroffenen nicht absprechen können.



C. Verhaltensregeln für die Finanzpolizei lt OHB

- Betretungsrecht umfasst keinesfalls das Recht zur Durchsuchung von Räumlichkeiten (Kästen dürfen nicht geöffnet, Ordner nicht eingesehen werden, etc).
- Kein Betretungsrecht von Wohnräumen (es sei denn, der Wohnraum wird auch für berufliche Zwecke genutzt; als „privat“ gekennzeichnete Räume müssen nicht automatisch Wohnraum sein).
- Möglichste Schonung der Privatsphäre.
- Möglichste Rücksichtnahme auf in den Betriebsräumlichkeiten anwesende Personen (zB Gäste, Kunden, usw).
- Sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Erhebungen und Ermittlungen.
- Erforderliche Hygiene-, Sicherheits- und sonstige Gefahrenschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Die Zahl der einschreitenden Kontrollorgane soll den nach der Sachlage gebotenen Umfang nicht überschreiten.

① „Der Zweck heiligt nicht die Mittel“!

Es ist davon auszugehen, dass die Kontrollorgane der Finanzpolizei ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich kennen und Kontrollmaßnahmen im Rahmen des gesetzlich Erlaubten durchführen. Jede Kontrollmaßnahme muss aber dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Das bedeutet, dass jede Kontrollmaßnahme

- 1. **geeignet** sein muss, das Ziel überhaupt damit zu erreichen,*
- 2. **erforderlich** sein muss (es darf kein milderes, aber gleich effizientes Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles existieren), und*
- 3. **angemessen** sein muss (Mittel-Zweck-Relationsprüfung, dh die entstehenden Nachteile müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den durch die Maßnahme bewirkten Vorteilen stehen).*

Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei sind an diesem Grundsatz zu messen. Sollte der Betroffene der Ansicht sein, dass gegen diese Grundsätze verstoßen wird, ist die Finanzpolizei am besten schon während der Amtshandlung damit zu konfrontieren. Nimmt die Finanzpolizei nicht von dem als unverhältnismäßig wahrgenommenen Eingriff Abstand oder gelingt es ihr nicht die Verhältnismäßigkeit befriedigend darzulegen, sollte der Betroffene darauf achten, dass seine Beanstandung in der Niederschrift, soweit eine solche anzufertigen ist,



korrekt protokolliert wird. In weiterer Folge kann dann gegen die Kontrollmaßnahme gegebenenfalls eine Maßnahmenbeschwerde erhoben werden. Siehe dazu das Dokument „Mustervorlage und Leitfaden zur Maßnahmenbeschwerde“ (im Bereich Mitgliederservice auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herunterladbar).

Gegen die Kontrollmaßnahme sollte niemals körperlicher Widerstand geübt werden! Dieses Verhalten wäre jedenfalls strafbar!

Anlage 3:
Kurz-Checkliste Finanzpolizeikontrolle für den beratenden WT

1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

- Ruhe bewahren und freundlich bleiben!
- Kooperationsbereitschaft zeigen!

2 Ablauf der Kontrolle

- Dienstnummer des Kontrollorgans (Einsatzleiter).
-

- Rechtsgrundlage/n der Kontrolle.
-

- Abklärung organisatorischer Details der Kontrolle.
- Begleitung der Kontrollorgane im Betrieb.
- Grundsätzlich keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen gestatten.
- Abklären, ob die Befragung/Vernehmung des Mandanten als Zeuge, Auskunftsperson, Verdächtiger oder Beschuldigter erfolgt. Gegebenenfalls schriftliche Fragebeantwortung anbieten.

3 Dokumentation der Kontrolle

- Dokumentieren welche Unterlagen eingesehen und übergeben wurden.
- Von übergebenen Unterlagen Kopien anfertigen (soweit keine Duplikate vorhanden sind).
- Soweit eine Niederschrift über die durchgeführte Kontrollmaßnahme anzufertigen ist, Kopie der Niederschrift anfordern.
- Niederschrift auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen verlangen, sollte ein Sachverhalt nicht korrekt festgehalten worden sein oder die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen geben.
- Eigene Protokollierung der Kontrollmaßnahme (Gedächtnisprotokoll).

4 Verhaltensregeln für die Finanzpolizei lt OHB

- Kontrollmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- Betretungsrecht umfasst keinesfalls das Recht zur Durchsuchung von Räumlichkeiten (Kästen dürfen nicht geöffnet, Ordner nicht eingesehen werden, etc).
- Kein Betretungsrecht von Wohnräumen (außer auch für berufliche Zwecke genützt).
- Möglichste Schonung der Privatsphäre.
- Rücksichtnahme auf in den Betriebsräumlichkeiten anwesende Personen (zB Gäste, Kunden).
- Sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Erhebungen und Ermittlungen.
- Hygiene-, Sicherheits- und sonstige Gefahrenschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Zahl der Kontrollorgane soll den nach Sachlage gebotenen Umfang nicht überschreiten.



5 Befugnisse des WT

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Befugnis des WT
Wahrnehmung von allgemeinen Steueraufsichtsmaßnahmen und Befugnissen nach § 12 AVOG 2010	§§ 143 f BAO bzw § 12 AVOG 2010 iVm § 10b Abs 2 Z 1 AVOG-DV	Vertretungsrecht Vorbehaltsaufgaben
Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	§ 26 AuslBG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit a AVOG 2010-DV	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)
Überwachung von Lohn- und Sozialdumping gem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)	§ 7b AVRAG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit b AVOG 2010-DV	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)
Überwachung der Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG)	§ 20 AÜG	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)
Aufdeckung von Gewerbeausübung ohne erforderliche Gewerbeberechtigung (§ 366 Abs 1 Z 1 GewO)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)
Überwachung der Einhaltung versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Vertretungsrecht § 3 Abs 2 Z 3 WTBG
Überwachung der Einhaltung der Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG)	§ 89 Abs 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 AVOG 2010-DV	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)
Ermittlungen zur Verfolgung des Sozialbetruges (§ 153c -d StGB)	Art III SozBeG iVm § 10b Abs 2 Z 4 AVOG 2010-DV	Vertrauensperson
Kontrolle illegalen Glücksspiels gem Glücksspielgesetz (GSpG)	§ 50 GSpG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010-DV	Vertrauensperson Vertretungsrecht gem § 3 Abs 2 Z 7 WTBG strittig (lt OHB nicht)